

RS Vwgh 1963/10/11 0871/63

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 11.10.1963

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgO 1931 §208;

AbgO 1931 §217;

BAO §163;

BAO §184;

1. BAO § 163 heute
 2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006
-
1. BAO § 184 heute
 2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14788; yk15215

Rechtssatz

Wiederholte Kassafehlbeträge sprechen nicht allein gegen die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sondern lassen auch an deren materiellen Richtigkeit zweifeln. Die Abgabenbehörde ist in einem solchen Fall nicht mehr an die Aufzeichnungen der Buchführung iSd § 208 AO gebunden, sondern kann mit Schätzung gemäß § 217 AO vorgehen. Wiederholte Kassafehlbeträge sprechen nicht allein gegen die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sondern lassen auch an deren materiellen Richtigkeit zweifeln. Die Abgabenbehörde ist in einem solchen Fall nicht mehr an die Aufzeichnungen der Buchführung iSd Paragraph 208, AO gebunden, sondern kann mit Schätzung gemäß Paragraph 217, AO vorgehen.

*

E 11.10.1963, 871/63 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000871.X01

Im RIS seit

30.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at